Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/5166

11. 03. 86

Sachgebiet 2129

Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung

zu dem von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes — Drucksache 10/1435 —

A. Problem

Durch eine erneute Änderung des Altölgesetzes soll sichergestellt werden, daß synthetische Öle, die persistente chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten, zukünftig nur noch in dafür geeigneten Anlagen beseitigt werden. Um dies zu erreichen, soll der Altölbegriff dahin gehend geändert werden, daß persistente chlorierte Kohlenwasserstoffe enthaltende synthetische Öle nicht mehr vom Altölgesetz erfaßt werden und damit dem Abfallbeseitigungsgesetz unterliegen. Zugleich soll im Abfallbeseitigungsgesetz die Voraussetzung für eine Kennzeichnungspflicht und die Einschränkung der Verwendung dieser Öle geschaffen werden.

B. Lösung

Welche Empfehlungen der Innenausschuß dem Deutschen Bundestag in bezug auf Änderungen der im Altölgesetz und im Abfallbeseitigungsgesetz getroffenen Regelungen zur Beschlußfassung vorlegen wird, steht derzeit noch nicht fest.

C. Alternativen

Ob und ggf. welche Alternativvorschläge unterbreitet werden, ist von der noch ausstehenden Beschlußempfehlung des Ausschusses abhängig.

D. Kosten

keine

Bericht der Abgeordneten Schmidbauer, Baum, Frau Dr. Hartenstein und Frau Hönes

I.

Der Ältestenrat des Deutschen Bundestages hat im Rahmen seiner Sitzung am 27. Februar 1986 auf Verlangen der Fraktion DIE GRÜNEN vorgesehen, daß in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. März 1986 ein Bericht des Innenausschusses gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages über den Stand der Beratungen zu dem von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes — Drucksache 10/1435 — beraten wird.

II.

Der Gesetzentwurf wurde in der 75. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Juni 1984 zusammen mit einer Reihe weiterer umweltpolitischer Vorlagen erörtert und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend sowie an den Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 3. Oktober 1984 im Rahmen der Mitberatung erörtert. Dabei ist der Ausschuß einvernehmlich übereingekommen, den federführenden Ausschuß für Wirtschaft darüber zu unterrichten, daß die in diesem Gesetzentwurf behandelte Problematik im Rahmen der Vierten Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz, die am gleichen Tage vom Bundeskabinett verabschiedet worden war — und die zwischenzeitlich in der 144. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Juni 1985 an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und den Ausschuß für Forschung und Technologie zur Mitberatung überwiesen worden ist —, mit einem Regelungsvorschlag aufgegriffen ist, der von der gleichen Zielsetzung getragen ist, sich allerdings in der Detailausgestaltung vom Vorschlag in Drucksache 10/1435 unterscheidet. Im Hinblick darauf sollte der Ausschuß für Wirtschaft ersucht werden, die weitere Behandlung des Gesetzentwurfes bis zur Beratung der Vierten Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz zurückzustellen, damit die Behandlung beider Gesetzentwürfe aufeinander abgestimmt werden könne.

Im Hinblick darauf, daß bei einer Regelung der in Drucksache 10/1435 behandelten Problematik im Rahmen der Vierten Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz der Gesetzentwurf in Drucksache 10/1435 konsumiert wäre, sollte nach Auffassung des Innenausschusses erwogen werden, im Ältestenrat eine Übertragung der federführenden Beratung an den Innenausschuß zu beantragen, soweit der Ausschuß für Wirtschaft mit dieser Vorgehensweise einverstanden wäre, damit die Behandlung beider Gesetzentwürfe auch verfahrenstechnisch im Rahmen einer Beschlußempfehlung an das Plenum erledigt werden könne. Dies war dem Ausschuß für Wirtschaft in einem Schreiben mitgeteilt worden. Der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft hat dem Vorsitzenden des Innenausschusses daraufhin mit Schreiben vom 22. Oktober 1984 mitgeteilt, daß der Ausschuß für Wirtschaft in seiner 21. Sitzung am 17. Oktober 1984 ohne Widerspruch übereingekommen sei, dem Anliegen des Innenausschusses zuzustimmen, im Ältestenrat eine Übertragung der federführenden Beratung zum Gesetzentwurf in Drucksache 10/1435 an den Innenausschuß zu beantragen. Der Innenausschuß hat dann mit Schreiben vom 24. Oktober 1984 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages beantragt, im Ältestenrat einen entsprechenden Beschluß herbeizuführen. Aufgrund einer diesbezüglichen Vereinbarung im Ältestenrat wurde der Gesetzentwurf in Drucksache 10/1435 dann in der 95. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 1984 in Abänderung der am 8. Juni 1984 getroffenen Entscheidung nunmehr zur federführenden Beratung an den Innenausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

III.

Zum Sachstand der Beratungen ist darauf hinzuweisen, daß der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft die Beratung des Gesetzentwurfes auf den Tagesordnungen seiner Sitzungen am 19. und 26. Februar 1986 vorgesehen hatte. Die Beratung dieses Tagesordnungspunktes war jedoch am 19. Februar 1986 auf Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN und am 26. Februar 1986 einvernehmlich abgesetzt worden.

Im Hinblick auf die einvernehmliche Absprache im Innenausschuß, daß die im Gesetzentwurf in Drucksache 10/1435 behandelte Problematik im Rahmen der Beratung der Vierten Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz erörtert und die Behandlung beider Gesetzentwürfe im Rahmen einer Beschlußempfehlung an das Plenum abgeschlossen werden sollte, hatte der Innenausschuß von einer gesonderten Fortsetzung der Beratungen des Gesetzentwurfes in Drucksache 10/1435 abgesehen und hat die Fortsetzung der Beratungen zusammen mit einer Reihe weiterer Vorlagen, die die Thematik der Abfallbeseitigung zum Gegenstand haben, namentlich die Novellierungsentwürfe zum Abfallbeseitigungsgesetz, in seiner kommenden Sitzung vorgesehen.

Zu diesen Vorlagen, die zusammen mit dem Gesetzentwurf in Drucksache 10/1435 in verbundener Beratung erörtert werden sollen, gehören:

— der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes
— Drucksache 10/2885 —

— die von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten Entwürfe eines Fünften und Sechsten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes
— Drucksachen 10/3630 und 10/3629 —

— der Antrag der Fraktion der SPD
Konzept für eine umweltverträgliche Abfallwirtschaft
— Drucksache 10/2601 —

— der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN zur Erstellung eines bundesweiten Altlastenkatasters
— Drucksache 10/3625 (neu) —

— der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung
(EG-Dok. Nr. 4583/85) sowie

— der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 84/631/EWG über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle in EG-Dok. Nr. 9565/85.

Zur bisherigen Behandlung der Novellierung des Abfallbeseitigungsgesetzes und der Altölproblematik ist darauf hinzuweisen, daß der Innenausschuß dazu am 30. September 1985 eine öffentliche Anhörung von 22 Sachverständigen durchgeführt hat, im Rahmen derer einer von sieben Fragenkomplexen speziell der Altölbeseitigung vorbehalten war. Von den Fragen, die den Sachverständigen zur schriftlichen Stellungnahme vorgelegt worden waren, befaßten sich 35 Fragen allein mit dieser Thematik. Neben den geladenen Sachverständigen hatten sich weitere 11 Verbände unaufgefordert zu dem Fragenkatalog für die Anhörung in einer schriftlichen Stellungnahme geäußert.

Der Innenausschuß hat die Vorlagen zur Novellierung des Abfallbeseitigungsgesetzes einschließlich der von der Fraktion der SPD auf der Grundlage der Anhörung vorgelegten Änderungsvorschläge im Rahmen einer Grundsatz- und einer ersten Detailberatung der Einzelvorschriften in seiner 88. und 89. Sitzung am 4. und 11. Dezember 1985 erörtert. Im Rahmen dessen war der Ausschuß übereingekommen, die Beratungen dann fortzusetzen, wenn die auf der Grundlage der Anhörung von den Koalitionsfraktionen als notwendig angesehenen Änderungsvorschläge zu den Vorlagen im Ausschuß eingebracht seien. Dabei war im Dezember 1985 die Behandlung der Thematik der Altölbeseitigung im Rahmen der Beratungen zu den Einzelvorschriften einvernehmlich zurückgestellt worden, weil seitens der Koalitionsfraktionen mitgeteilt worden war, daß diese im Rahmen ihrer Änderungsanträge vorschlagen würden, die Regelungen des Altölgesetzes in das Abfallbeseitigungsgesetz zu integrieren. Seitens der Bundesregierung war dazu ergänzend angemerkt worden, daß die Frage der Altölbeseitigung ein sehr wichtiges, derzeit fast das brennendste Problem im Bereich der Abfallpolitik sei und daß es vor allem darauf ankomme, adäquate Regelungen zu finden. Wie diese dann gesetzestechnisch umgesetzt würden — entweder Novellierung des gegenwärtig geltenden Altölgesetzes oder Aufhebung des derzeitigen Gesetzes und Integrierung in das Abfallbeseitigungsgesetz —, sei eine Frage der Praktikabilität und aus Sicht der Bundesregierung relativ gleichgültig. Wichtig seien in diesem Bereich jedoch nicht nur die gesetzlichen Regelungen, sondern auch, daß mit der Industrie und den übrigen Beteiligten Instrumentarien abgesprochen würden, die geeignet seien, die Problematik möglichst bald zu lösen. Gegebenenfalls würde es sich anbieten, mit der Industrie zu einer Übereinkunft dahin gehend zu gelangen, daß seitens der Hauptbetroffenen eine Gesellschaft gegründet werde, die künftig die Beseitigung, die Aufarbeitung und die Lagerung übernehme, weil gewisse Bereiche der Industrie als Produzenten des Neuöls, das dann zum Altöl werde, eigentlich auch dafür verantwortlich seien, daß eine vernünftige Lösung gefunden werde, da es Prinzip des Gesetzes sei, daß derjenige die Verantwortung tragen müsse, der der Verursacher sei, das heißt der Hersteller von Stoffen, die zu Schäden führen könnten.

Zum weiteren Ablauf der Beratungen hat der innenpolitische Sprecher der Fraktion der CDU/CSU im Rahmen des Gespräches der Obleute des Innenausschusses am 27. Februar 1986 mitgeteilt, daß die Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen dem Sekretariat des Innenausschusses im Verlaufe der Woche vom 3. bis 7. März zugeleitet würden; ggf. würden die Regelungsvorschläge zur Altölproblematik etwas später übermittelt, weil insoweit noch abschließende Beratungen einzelner Gremien der Koalitionsfraktionen abgewartet werden müßten. Die Koalitionsfraktionen strebten an, daß die Behandlung der Vorlagen zur Abfall- und Altölbeseitigung in den Sitzungen des Innenausschusses am 12. und 19. März 1986 eingehend erörtert und die Ausschußberatungen im April abgeschlossen werden sollten. Im Hinblick darauf ist die Behandlung aller oben genannten Vorlagen zu dieser Thematik in der Sitzung des Innenausschusses am 12. März 1986 vorgesehen.

Bonn, den 28. Februar 1986

Schmidbauer **Baum** **Frau Dr. Hartenstein** **Frau Hönes**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333